

Heinz Walter  
Tel.: 02822-10036

46446 Emmerich am Rhein, 05.11.2009  
Merowingerstraße 20 B

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Johannes Diks oder Vertreter im Amt  
  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 09. Nov. 2009

Bgm.: .....

Dez.: .....

FB: .....

Anl.: ..... PWZ: .....

Eingabe/Antrag an den Rat  
Nr. 13 / 2009

Eingang am: .....  
zur Kenntnis an: I ..... II .....  
II o. III .....  
FB (o. a.) ..... 5  
Vorlage zur Sitzung Vw.-  
Vorstand am: .....  
Anlage (n): .....

**Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.10.1987**

Sehr geehrter Herr Diks,

den zu meinem Haus an der Merowingerstraße gehörenden Garten habe ich im Jahr 1994 angelegt. Bei der Gartengestaltung habe ich Wert auf die Förderung der heimischen Vogelwelt durch Pflanzung von unterschiedlichen Büschen und Bäumen sowie durch die Anlage eines kleinen Gartenteiches gelegt.

Über die Jahre hat sich nun eine Hainbuche (carpinus betulus, zur Familie der Birken gehörend, aber keine Birke im landläufigen Sinn) so prächtig entwickelt, dass sie aufgrund des erreichten Stammumfanges von rund 70 cm bald als geschützter Baum nach § 3 der Baumschutzsatzung zu betrachten wäre.

Mit dem Übergang in den Zustand als „geschützter Baum“ müsste ich in Zukunft alle Maßnahmen und Handlungen unterlassen, die unter die Verbote nach § 4 der Baumschutzsatzung fallen.

**Für diese Hainbuche beantrage ich eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Baumschutzsatzung.**

Begründung:

Das Wohngrundstück (Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstück 1232) hat eine Größe von 384 qm und ist mit einem Reiheneckhaus und einer Garage bebaut. Entsprechend klein ist deshalb die für den Garten verbleibende Fläche von ca. 270 qm (siehe Anlage). Die gepflanzten Bäume und Sträucher müssen deshalb ständig je nach Entwicklung beschnitten oder sogar entfernt werden.

Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke haben bei verschiedenen Pflanzmaßnahmen aufgrund eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses nicht auf die Einhaltung der normalerweise zu beachtenden Grenzabstände bestanden.

Um nun auch in Zukunft nach eigener Entscheidung je nach Erfordernis die notwendige Umgestaltung meines Gartens durchführen zu können, beantrage ich zunächst für die angesprochene Hainbuche die Befreiung von den Verboten nach § 4 der Baumschutzsatzung.

Die Baumschutzsatzung würde mir und den betroffenen Nachbarn in naher Zukunft Beschränkungen auferlegen, die ich nicht gewillt bin zu akzeptieren. Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass ich im Fall der Ablehnung meines Antrages diese Hainbuche rechtzeitig vor Erreichen des maßgeblichen Umfangs von 80 cm entfernen lassen müsste.

Ich schlage vor, dass nach telefonischer Absprache ein von Ihnen bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung (Herr Baumgärtner?) die Angelegenheit auf meinem Grundstück prüft.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Walter

Anlage



## Anlage

zum Schreiben Heinz Walter vom 05.11.09  
„Antrag auf Befreiung von Verboten nach § 4 BaumSchStzg“

